***Zweck dieser Richtlinie (kurz RL genannt)?***

Verbesserter Schutz von Hinweisgebern (Whistleblower), welche Verstöße gegen das EU-Recht melden.

***Wie kann ich einen Hinweis abgeben, wo wird dieser Hinweis eingereicht:***

* Telefonisch, schriftlich oder persönlich bei unserem [Datenschutzbeauftragten](https://www.cloos.de/de-de/datenschutz/)

🡪Erfassung des Sachverhaltes im CLOOS Online-Hinweisgebersystem

* Online: [cloosde.whistleport.de](https://cloosde.whistleport.de/)

|  |  |
| --- | --- |
| Datum: |   |
| Name, Vorname: |   |

|  |  |
| --- | --- |
| Hinweis / Sachverhalt: |   |

***Anwendungsbereich - Welche Bereiche betrifft die RL?***

Von diesem Schutz sind all diejenigen Personen umfasst, die in beruflichem Kontext Informationen über Verstöße gegen das Unionsrecht erlangen:

* Öffentliches Auftragswesen
* Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
* Produktsicherheit und Produktkonformität
* Verkehrssicherheit
* Umweltschutz
* Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit
* Lebensmitt- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz
* Öffentliche Gesundheit
* Verbraucherschutz
* Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen

***Wer zählt zum geschützten Personenkreis / Hinweisgeber lt. RL?***

Diese RL gilt für Hinweisgeber, die im privaten oder im öffentlichen Sektor tätig sind und im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangt haben, und schließt mindestens folgende Personen ein:

a) Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 AEUV, einschließlich Beamte;

b) Selbstständige im Sinne von Artikel 49 AEUV;

c) Anteilseigner und Personen, die dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens angehören, einschließlich der nicht geschäftsführenden Mitglieder, sowie Freiwillige und bezahlte oder unbezahlte Praktikanten;

d) Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten arbeiten.

Diese RL gilt auch für Hinweisgeber, die Informationen über Verstöße melden oder offenlegen, von denen sie im Rahmen eines inzwischen beendeten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben.

Diese RL gilt auch für Hinweisgeber, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat und die während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen Informationen über Verstöße erlangt haben.

Die Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern gemäß Kapitel VI gelten, soweit einschlägig, auch für

a) Mittler,

b) Dritte, die mit den Hinweisgebern in Verbindung stehen und in einem beruflichen Kontext Repressalien erleiden könnten, wie z. B. Kollegen oder Verwandte des Hinweisgebers, und

c) juristische Personen, die im Eigentum des Hinweisgebers stehen oder für die der Hinweisgeber arbeitet oder mit denen er in einem beruflichen Kontext anderweitig in Verbindung steht.